

haftanstalten eingeschleust werden. Diese Agenturen erhalten eine zielgerichtete Ausbildung, Auftragserteilung und bestimmte Verhaltensweisen für ihre Agententätigkeit vorgegeben.

2. Die innere Sicherheit und Ordnung ist durch alle Angehörigen des operativen Vollzugs der Untersuchungshaft der Linie XIV ständig zu gewährleisten.

Verstöße gegen die Hausordnung, renitentes Verhalten von Inhaftierten oder Mißachtung der Weisungen der Kontroll- und Sicherungskräfte sind als Verstöße gegen die innere Sicherheit und Ordnung zu werten und durch geeignete Maßnahmen abzuwehren.

Eine konkrete Beweisführung dazu erfolgt in den weiteren Darlegungen.

3. Eine grundsätzliche Anforderung, die es im operativen Untersuchungshaftvollzug zu beachten gilt, ist die ständige Qualifizierung der revolutionären Wachsamkeit und Wahrung der Konspiration.

Bei der Durchführung der operativ-technischen und organisatorischen Aufgaben ist der Sicherheitsgrundsatz zu gewährleisten, daß

"im Verwahrhaus der Untersuchungshaftanstalt größtmögliche Ruhe zu herrschen hat, die Wach- und Sicherungsposten und andere Mitarbeiter sich nicht mit Namen, sondern nur mit dem Dienstgrad anzusprechen haben, nur die notwendigsten dienstlichen Gespräche geführt werden dürfen und den Inhaftierten auf ihre Fragen und Anliegen nur eine kurze, knappe Antwort zu geben ist." ³⁾

11/11/75